

BLITZ-KLIENENTEINFO 4

„CORONA“

Entnommen der Homepage der WKO

- <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

Härtefall-Fonds: Sicherheitsnetz für Selbständige

Beantragung ab Freitag, 27.3.2020, 17:00 Uhr, möglich

Der Härtefall-Fonds mit einem Volumen von vorerst einer Milliarde Euro ist eine rasche **Erste-Hilfe Maßnahme** der Bundesregierung für die akute finanzielle Notlage in der Corona-Krise. Er unterstützt all jene Selbständigen, die jetzt keine Umsätze haben, bei der Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten. Das Geld ist ein **einmaliger Zuschuss** und muss nicht zurückgezahlt werden.

Anträge können **ab 27.3.2020, 17:00 Uhr** bis 31.12.2020 gestellt werden. Der Link zur Online-Beantragung wird am 27.3.2020 um 17:00 Uhr hier veröffentlicht.

Es sind für alle anspruchsberechtigten Antragsteller **ausreichend finanzielle Mittel** reserviert. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet.

Anspruchsberechtigte

Wer kann eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds beantragen?

Beim Härtefall-Fonds wird auf den Unternehmer bzw. die Unternehmerin abgestellt. Eine Wirtschaftskammermitgliedschaft ist keine Voraussetzung. Antragsberechtigt sind folgende Gruppen:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. 2 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen¹.
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie EDV-Spezialisten und Nachhilfelehrer
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

¹ Die Mitarbeiterzahl ist in Jahresarbeitseinheiten anzugeben. Das sind Vollzeit-Äquivalente aller Lohn- und Gehaltsempfänger von für das Unternehmen tätigen Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind, mitarbeitende Eigentümer, Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, ausgenommen Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben: Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt; Verbunde Unternehmer sind mit zu berücksichtigen.

Können land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Non-Profit-Organisationen auch einen Förderantrag stellen?

Die Antragstellung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Non-Profit-Organisationen aus dem Härtefall-Fonds erfolgt anhand eigener Förderrichtlinien. Diese werden von den zuständigen Ministerien noch ausgearbeitet. Der genaue Zeitpunkt der erstmöglichen Antragstellung wird noch bekanntgegeben.

Wer gilt als Neuer Selbständiger?

Neue Selbständige sind Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen. Voraussetzung für die Antragstellung ist das Vorliegen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit von zumindest 5.527,92 Euro p.a. (Geringfügigkeitsgrenze).

Neue Selbständige werden nur dann in die Pflichtversicherung bei der SVS einbezogen, wenn deren Einkünfte aus allen der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegenden Tätigkeiten die Versicherungsgrenze von 5.527,92 Euro (2020) jährlich überschreiten.

Folgende Personen können beispielsweise als Neue Selbständige bei der SVS versichert sein:

- **Selbständig Erwerbstätige ohne Wirtschaftskammermitgliedschaft**, wie Vortragende, Künstler, Sachverständige, Journalisten, Schriftsteller und Personen, die Gesundheitsberufe selbständig ausüben (Krankenpfleger, Hebammen, etc.);
- **erwerbstätige Kommanditisten**, sofern sie nicht schon aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zur KG nach dem ASVG pflichtversichert sind,
- **persönlich haftende Gesellschafter von nicht; wirtschaftskammerzugehörigen Personengesellschaften (OG, KG)** und geschäftsführende GmbH-Gesellschafter, sofern sie aufgrund dieser Tätigkeit nicht bereits nach dem ASVG versichert sind (dies ist bis zu einer Beteiligung von weniger als 50 % denkbar).

Wer gilt als Freier Dienstnehmer?

Der Pflichtversicherung als freier Dienstnehmer unterliegen Personen, die

- sich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten;
- diese Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen, wobei ein Vertretungsrecht des freien Dienstnehmers nicht schadet;
- aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen und;
- über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen.

Freie Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG können, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, beispielsweise Trainer oder Vortragende sein.

Voraussetzung für die Antragstellung ist das Vorliegen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 4 Abs 4 ASVG und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit von zumindest 5.527,92 Euro p.a. (Geringfügigkeitsgrenze).

Die Pflichtversicherung des freien Dienstnehmers beginnt mit der Anmeldung bei der ÖGK vor Aufnahme der Tätigkeit. Sie endet mit dem Ende des freien Dienstverhältnisses, jedenfalls aber mit dem Zeitpunkt des Endes des Entgeltanspruchs. Freie Dienstnehmer sind pensions-, kranken-, unfall- und arbeitslosenversichert.

Überschreitet das Entgelt die (monatliche) Geringfügigkeitsgrenze nicht, tritt nur Teilversicherung in der Unfallversicherung ein. In diesem Fall liegt keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung vor und der freie Dienstnehmer ist nicht antragsberechtigt.

Kann ich auch als geschäftsführender GmbH-Gesellschafter einen Antrag stellen?

Ja, Voraussetzung ist das Vorliegen einer Pflichtversicherung nach dem GSVG sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb von zumindest 5.527,92 Euro p.a. (Geringfügigkeitsgrenze). Liegt eine Pflichtversicherung nach dem ASVG vor, kann kein Antrag gestellt werden.

Kann ich auch als Gesellschafter einer GmbH/als Ein-Personen-GmbH einen Förderantrag stellen?

GmbH-Gesellschafter, die nicht Geschäftsführer der GmbH sind, unterliegen im Regelfall nicht der Pflichtversicherung. Gesellschafter, die nicht in der GmbH mittätig sind, sind daher im Regelfall nicht antragsberechtigt.

Unter gewissen Voraussetzungen kann bei einem mittätigen Gesellschafter eine Pflichtversicherung nach dem GSVG als Neuer Selbständiger vorliegen, sofern dieser nicht schon aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zur GmbH nach dem ASVG pflichtversichert ist. Ist die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG gegeben, so kann auch der Gesellschafter einen Antrag stellen, sofern Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb von zumindest 5.527,92 Euro p.a. (Geringfügigkeitsgrenze) vorliegen.

Wann bekomme ich das Geld?

Ich erfülle weder die Kriterien des Härtefall-Fonds, noch jene für die AWS-Garantien und habe keine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter – an wen kann ich mich um Hilfe wenden?

Wenden Sie sich an die Wirtschaftskammer in Ihrem Bundesland. Wir versuchen mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglichst individuelle Beratungsangebote anzubieten.

Anspruchskriterien

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds zu bekommen?

Die rechtliche Basis für die Förderung aus dem Härtefall-Fonds ist die entsprechende [Richtlinie](#).

In dieser ist festgelegt, welche Voraussetzungen man nachweislich erfüllen muss, um eine Förderung zu bekommen. Grundsätzlich umfasst das Selbstständige, die von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen sind.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind nachfolgende Punkte zu erfüllen (gilt analog für freie Dienstnehmer):

- Rechtmäßig selbstständiger Betreiber eines gewerblichen Unternehmens oder eines freien Berufes (egal ob Kammermitglied oder nicht)
- Unternehmensgründung bis 31.12.2019 - Zeitpunkt: Eintragung der Gewerbeberechtigung oder Aufnahme unternehmerische Tätigkeit
- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Härtefall: Nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten zu decken oder behördlich angeordnetes Betretungsverbot oder Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres
- Obergrenze: im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf Einkommen max. 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage betragen - wenn kein Einkommenssteuerbescheid vorhanden, dann eigene Schätzung der Einkünfte
- Untergrenze: Pflichtversicherung in der Krankenversicherung - Einkünfte von zumindest 5.527,92 Euro p.a.
- Keine weiteren monatlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 Euro), z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- Keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung
- Keine weiteren Barzahlungen von Gebietskörperschaften aufgrund von COVID-19
- Die Inanspruchnahme von Garantien und Kurzarbeit (für etwaige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei Kleinstunternehmen) UND des Härtefall-Fonds ist ausdrücklich möglich.
- Keine kumulierte Inanspruchnahme von Härtefall-Fonds UND der mit 15 Milliarden Euro dotierten Notfallhilfe für betroffene Branchen – eine spätere Anrechnung ist möglich
- Kein Insolvenzverfahren anhängig und kein Reorganisationsbedarf - die URG Kriterien (Eigenmittelquote weniger als 8%, fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) dürfen im vergangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt worden sein

Von einer Förderung ausgenommen sind Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen.

Wie hoch ist die Förderung?

Der Härtefall-Fonds bringt einen Zuschuss, der auch später nicht zurückgezahlt werden muss und besteht aus zwei Phasen:

- **Phase 1 – Soforthilfe (Antragstellung ab 27.03., 17:00 Uhr)**
 - Bei einem Nettoeinkommen von mehr als 5.527,92 Euro p.a. und weniger als 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 500 Euro
 - Bei einem Nettoeinkommen ab 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 1.000 Euro
 - Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von 500 Euro.

- **Phase 2** (genaue Kriterien und Zeitpunkt sind seitens Regierung noch in Ausarbeitung):
 - Der Zuschuss wird max. 2.000 Euro pro Monat auf maximal 3 Monate betragen.
 - Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße.

Der Steuerbescheid muss zumindest für das Steuerjahr 2017 oder jünger vorliegen.

Woran erkennt man die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und wie ist diese nachzuweisen?

Als Zeitpunkt der Gründung zählt die Eintragung der Gewerbeberechtigung, oder, sofern es sich um kein Gewerbe handelt, die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit. Die Aufnahme der unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit oder Tätigkeit als freier Dienstnehmer beginnt mit dem Zeitpunkt zu dem das Unternehmen am Markt auftritt, bzw. Angehörige der freien Berufe und freie Dienstnehmer ihre Dienstleistungen anbieten.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen, die nach dem 31.12.2019 gegründet worden sind.

Wie ist die Einkommensobergrenze für die Förderung zu berechnen?

Gemäß Punkt 4.1.e der Richtlinie darf im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr das Einkommen vor Steuern und Sozialversicherungsabgaben maximal 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage (HBG) betragen.

Nehmen Sie den Betrag „Einkommen“ aus dem letzten verfügbaren Steuerbescheid (Jahr 2017 oder jünger) und addieren Sie die Pflichtversicherungsbeiträge gemäß Steuererklärung (Beilage E1a; Kennzahl 9225). Die Summe darf für das Jahr 2019 max. 58.464 Euro (Höchstbeitragsgrundlage: 73.080 Euro), für das Jahr 2018 max. 57.456 Euro (Höchstbeitragsgrundlage: 71.820 Euro) und für das Jahr 2017 max. 55.776 Euro (Höchstbeitragsgrundlage: 69.720 Euro) betragen.

Förderungswerber, die über keinen Einkommensteuerbescheid verfügen, haben ihre Einkünfte auf Jahresbasis selbst zu schätzen.

Wie wird der Härtefall definiert? Wann kann ich einen Härtefall geltend machen?

Dazu muss die Betroffenheit von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 vorliegen. Das bedeutet: Man ist nicht mehr in der Lage, die laufenden Kosten zu decken **oder** von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 betroffen **oder** hat einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres.

Ein Nachweis bei Einreichung ist nicht notwendig, es muss jedoch eidesstattlich erklärt werden, dass eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung vorliegt. Falschangaben können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Stichprobenartige Überprüfungen werden vorgenommen.

Was bedeuten die URG Kriterien? Auf wen werden sie angewendet? Wie lege ich dar, dass meine Eigenmittelquote nicht weniger als 8% und meine fiktive Schuldentilgungsdauer nicht mehr als 15 Jahre beträgt?

Die URG-Kriterien (Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) dürfen im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt sein.

Ist für ein Unternehmen prognostisch eine wesentliche und nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote anzunehmen, dann ist von der Reorganisationsbedürftigkeit dieses Unternehmens auszugehen! Ob es sich dabei um ein Einzelunternehmen oder eine Kapital- oder Personengesellschaft handelt, spielt keine Rolle.

Bei meinem letztverfügbaren Steuerbescheid lag das Einkommen unter 6.000 Euro, aber die Planrechnung 2020 liegt deutlich darüber - wie kann ich trotzdem für den Härtefall-Fonds beantragen?

Relevant ist jedenfalls der letztverfügbare Steuerbescheid. Auch wenn das Einkommen im Jahr 2020 die 6.000 Euro übersteigen wird, wird dennoch auf den letztverfügbaren Steuerbescheid abgestellt. In diesem Fall erhalten Sie 500 Euro Förderung in der ersten Auszahlungsphase.

Darf ich neben der unternehmerischen Tätigkeit, für die ich Mittel aus dem Härtefall-Fonds beantrage, andere Einkünfte haben und in welcher Höhe?

Es sind zum Zeitpunkt der Antragstellung neben den Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb keine weiteren Einkünfte (z.B. Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) über der Geringfügigkeitsgrenze von 460,66 Euro monatlich zulässig. Eine Förderung in der zweiten Auszahlungsphase kann aber ausgeschlossen sein, wenn nach der Antragstellung in der ersten Phase zusätzliche Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt werden.

Welche zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen darf ich in Anspruch nehmen?

Wer eine Förderung aus dem Härtefall-Fonds erhält, darf keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften erhalten haben, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.

Ausgenommen davon sind Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit. Die Inanspruchnahme staatlicher Garantien ist erlaubt.

Eine kumulierte Inanspruchnahme aus dem Härtefall-Fonds und der 15 Milliarden Euro dotierten Notfallhilfe für betroffene Branchen ist nicht möglich. Es ist jedoch eine spätere Anrechnung möglich.

Kann ich aus unterschiedlichen Töpfen Unterstützung beantragen – Land, Bund, Verwertungsgesellschaften?

Das ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen und hängt auch von den Richtlinien der anderen Förderungen ab. Der Förderwerber darf keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen/Zuschüsse durch Gebietskörperschaften erhalten haben, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.

Der Förderungswerber hat zu erklären, dass er bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für seine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Finanzhilfen angeben wird.

Kann ich zunächst Mittel aus dem Härtefall-Fonds beantragen und mich anschließend arbeitslos melden?

Die Voraussetzung, dass keine Leistung aus Arbeitslosen der Pensionsversicherung bezogen wird, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Wenn unternehmerische Tätigkeit nach Antragstellung eingestellt wird, steht eine mögliche Auszahlung in 2. Phase nicht zu (vorbehaltlich der näheren Regelung zur 2. Auszahlung).

Höhe der Förderung

Wie hoch ist die Förderung?

Der Härtefall-Fonds bringt einen Zuschuss, der auch später nicht zurückgezahlt werden muss und besteht aus zwei Phasen:

- **Phase 1 – Soforthilfe (Antragstellung ab 27.03., 17:00 Uhr)**
 - Bei einem Nettoeinkommen von mehr als 5.527,92 Euro p.a. und weniger als 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 500 Euro
 - Bei einem Nettoeinkommen ab 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 1.000 Euro
 - Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von 500 Euro.

- **Phase 2** (genaue Kriterien und Zeitpunkt sind seitens Regierung noch in Ausarbeitung):
 - Der Zuschuss wird max. 2.000 Euro pro Monat auf maximal 3 Monate betragen.

- Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße.

Der Steuerbescheid muss zumindest für das Steuerjahr 2017 oder jünger vorliegen.

Ich habe noch keinen Steuerbescheid, wie gehe ich vor? Wie soll ich mein Jahresnettoeinkommen darstellen, wenn ich vor weniger als einem Jahr gegründet habe?

In diesem Fall erhalten Sie in der ersten Auszahlungsphase 500 Euro, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Zur Überprüfung der Einkommensobergrenze haben Sie Ihre Einkünfte auf Jahresbasis selbst zu schätzen. Das geschätzte Jahreseinkommen muss jedoch über 5.527,92 Euro p.a. (Geringfügigkeitsgrenze) liegen.

Wenn ich meine laufenden Kosten decken kann, weil ich noch ausreichend liquide Mittel habe oder im Haushaltsverbund weitere Einkommen verfügbar sind, habe ich dann keinen Anspruch aus dem Härtefall-Fonds?

In der Antragstellung sind keine Angaben zum Privatvermögen zu machen. Eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung kann auch gegeben sein, wenn ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 besteht, oder ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres vorliegt.

Werde ich die Soforthilfe zurückzahlen müssen?

Die Förderung ist grundsätzlich ein nicht rückzahlbarer Zuschuss. Es müssen jedoch die Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Nur wenn Sie Falschangaben machen, kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Darüber hinaus können Falschangaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Stichprobenartige Überprüfungen werden vorgenommen.

Vorbereitung der Beantragung

alle einklappen

Welche Unterlagen sollte ich für die Beantragung vorbereiten?

Die Wirtschaftskammer wickelt die Förderungen für die Bundesregierung ab. Dafür werden einige Daten zur Identifikation des Förderwerbers gebraucht. Bitte halten Sie folgende Unterlagen für die Beantragung bereit:

- Haben Sie einen WKO-Benutzeraccount? Falls ja, geben Sie diesen beim Einstieg ins Formular an. Dann ersparen Sie sich das Ausfüllen einiger Daten. Sie können aber auch ohne WKO-Benutzeraccount einsteigen.
- Ihre persönliche **Steuernummer**

- Ihre **KUR ODER GLN**: Die KUR ist Ihre Kennziffer des Unternehmensregisters. Sie finden diese im eigenen Account des Unternehmensservice-Portals ([USP](#)). Nach dem Login im Unternehmensservice-Portal klicken Sie im Block „Mein USP“ auf „Unternehmensdaten anzeigen“. Auch Ihre Global Location Number (GLN) finden Sie im Unternehmensserviceportal in Ihren Unternehmensdaten. Wirtschaftskammer-Mitglieder finden ihre GLN auch öffentlich unter: firmen.wko.at
Als Freier Dienstnehmer müssen Sie weder KUR noch GLN eintragen.
- Halten Sie bitte auch Ihren **gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein** zur Identifikation bereit. Nachdem Sie den Antrag fertig ausgefüllt und abgeschickt haben, werden Sie ein Mail bekommen, in dem Sie um diesen Identifikationsnachweis gebeten werden.
- Sind die Daten eingetragen, klicken Sie am Ende des Formulars auf „Einreichen“.
- Danach erhalten Sie ein **Bestätigungs-E-Mail**. Aber Achtung: Das ist noch keine Zusage für die Förderung.
- In diesem Mail erhalten Sie auch einen Link, wo Sie binnen 72 Stunden Ihren Identifikationsnachweis hochladen müssen. Andere Variante: Sie laden den unterschriebenen Antrag hoch.

Sobald die Prüfung Ihres Antrags abgeschlossen ist, erhalten Sie eine E-Mail-Benachrichtigung, und bei Erfüllen der Förderrichtlinien wird das Geld auf Ihr Konto überwiesen.

Wie lange kann eine Überprüfung des Nachweises der Kriterien erfolgen? Wie lange muss ich Unterlagen aufbewahren?

Die Unterlagen sind bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren (d.h., wenn beide Phasen der Förderung 2020 ausgezahlt werden, bis 31.12.2030). Es sind somit insbesondere Bücher und Belege aufzubewahren, mit denen die Betroffenheit von COVID-19 nachgewiesen werden kann (Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres oder das der Antragsteller nicht mehr in der Lage war, die laufenden Kosten zu decken).

Welche Konsequenzen hat es für mich, wenn ich falsche Angaben mache, um Mittel aus dem Fond zu erhalten?

Wenn Sie Falschangaben machen, kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Darüber hinaus können Falschangaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Stichprobenartige Überprüfungen werden vorgenommen.

Ich habe keinen Zugang zum Internet. Wie kann ich einen analogen Antrag stellen?

Die Beantragung ist ausschließlich online möglich. Haben Sie keinen Zugang zum Internet, z.B. wegen technischer Probleme, wenden Sie sich bitte an Ihre Landeskammer.

Was ist die KUR? Was ist die GLN? Und wo finde ich diese?

KUR ist die Abkürzung für Kennzahl des UnternehmensRegisters.

GLN ist die Abkürzung für Global Location Number.

Die meisten GLNs und KURs sind im „Ergänzungsregister für sonstige Betroffene“ unter <https://www.ersb.gv.at/> abfragbar. Dafür benötigen Sie keine digitale Signatur. Nach Einstieg zur „Beauskunftung“ ist auf den Reiter „Funktionsträger“ zu wechseln und dort der eigene Name einzugeben. Nachdem sie die Suche gestartet haben, erhalten sie die Suchergebnisse direkt unter der Suchmaske.

Bei Ihrem Eintrag klicken sie dann auf das PDF-Symbol ganz rechts unterhalb des Druckersymbols. Im PDF-Dokument finden Sie in der 4. Zeile eine Zahl nach „SEKUNDÄR ID“, diese ist die GLN. In der 5. Zeile finden Sie die KUR „KENNZIFFER DES UNTERNEHMENSGREGISTERS“.

Falls Sie Ihre KUR nicht im Ergänzungsregister finden, so können Sie diese im Unternehmensserviceportal des Bundes unter www.usp.gv.at abrufen. Alternativ können sie auch die GLN (der öffentlichen Verwaltung) anführen. Diese finden WKO-Mitglieder bei ihrem eigenen Eintrag im Firmen A-Z unter firmen.wko.at.

Freie Dienstnehmer müssen weder KUR noch GLN angeben.

Auszahlung

Ich erfülle weder die Kriterien des Härtefall-Fonds, noch jene für die AWS-Garantien und habe keine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter – an wen kann ich mich um Hilfe wenden?

Wenden Sie sich an die Wirtschaftskammer in Ihrem Bundesland. Wir versuchen mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglichst individuelle Beratungsangebote anzubieten.

Wann bekomme ich das Geld?

Wie werden die Mittel vergeben? First come, first serve? Was ist, wenn das Geld ausgeschöpft ist?

Es sind für alle anspruchsberechtigten Antragsteller ausreichend finanzielle Mittel reserviert. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Einlangens

bearbeitet. Wir rechnen mit einer hohen Anzahl an Anträgen. Wir bemühen uns selbstverständlich um die raschestmögliche Bearbeitung der Anträge.

Weitere Unterstützungsleistungen

Gibt es weitere Unterstützungsleistungen des Bundes?

Ja. Die Republik Österreich wird weitere finanzielle Unterstützungsleistungen für durch COVID-19 betroffene Unternehmen anbieten. Eine kumulierte Inanspruchnahme aus dem Härtefall-Fonds UND der 15 Milliarden Euro dotierten Notfallhilfe für betroffene Branchen ist nicht möglich. Es ist jedoch eine spätere Anrechnung möglich.

Die Republik Österreich wird zusätzlich auch einen **Unterstützungsfonds** für von COVID-19 betroffene **Künstler** auflegen. Die Informationen werden vom zuständigen Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bereitgestellt.

Zu Überbrückungsgarantien, Direktkrediten und Stundungen finden Sie weitere Infos auf wko.at/corona.

Unsere Kanzlei ist für Sie erreichbar:

Mo-Do 07:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr

Fr 07:30 bis 13:30 Uhr

[\(derzeit keine Klientenkontakte – Unterlagen können jederzeit vorbeigebracht werden!\)](#)

Bitte kontaktieren Sie uns im Bedarfsfall!

 0732/662245

(in dringenden Fällen: 0676 5064757)

Fax: 0732/662245-20

E-Mail: kanzlei@stockinger-torreiter.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Es gelten die AAB für Wirtschaftstreuhandberufe 2018.

© Stockinger & Torreiter Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs OG Klienten-Info